



**Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.**  
**Leopoldstraße 15**  
**80802 München**  
**Tel. 089/38196-214**

**Gebührenordnung der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.**  
**(beschlossen am 16. Januar 2009)**

**§ 1 Allgemeines**

Der Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V. hat die Übernahme der Trägerschaft für steuerbegünstigte Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V. zum Zweck, die sich die ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kleinkindern im Alter von 1 bis 3 Jahren zur Aufgabe gemacht haben. Er kann zur Betreuung von Kleinkindern studentischer Eltern, MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk München oder beim Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. eigene Einrichtungen schaffen und fördern.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Erziehungsberechtigte bzw. ihnen gleich gestellte Personen haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt am Ersten eines Monats, in dem die Aufnahme erfolgt und endet am Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. Erstmals wird die Gebühr am 1. des Monat fällig, in dem der Platz vom Trägerverein zur Verfügung gestellt wird.

(2) Bei Abwesenheit eines Kindes und während der Schließzeiten der Einrichtung ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung.

(3) Ein Kind kann vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Gebühreuzahlung (Betreuungsgebühr und Verpflegungsgeld) zwei Monate im Rückstand ist. Die Ankündigung erfolgt schriftlich im Einvernehmen mit dem Vorstand der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.

**§ 4 Betreuungsgebühren**

(1) Für die Betreuung eines Kindes in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. werden folgende monatliche Gebührensätze erhoben, soweit die angegebenen Buchungszeiten in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden:

**Kinderkrippe (i.d.R. Kinder von 0 – 3 Jahren)**

1. Monatliche Elternbeiträge für Kinder von Studierenden:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden Zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	140
2	5-6	30-30	170
3	6-7	30-35	200
4	7-8	35-40	230
5	8-9	40-45	260
6	9-10	45-50	290

2. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder bei den Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden Zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	200
2	5-6	30-30	230
3	6-7	30-35	260
4	7-8	35-40	290
5	8-9	40-45	320
6	9-10	45-50	350

**Kindergarten (i.d.R. Kinder von 3 – 6 Jahren)**

1. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von Studierenden:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden Zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	70
2	5-6	30-30	85
3	6-7	30-35	100
4	7-8	35-40	115
5	8-9	40-45	130
6	9-10	45-50	145

2. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder bei den Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden Zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	100
2	5-6	30-30	115
3	6-7	30-35	130
4	7-8	35-40	145
5	8-9	40-45	160
6	9-10	45-50	175

(2) Ein Wechsel der Buchungskategorie ist jeweils nur zum 1. September eines Betreuungsjahres möglich.

(3) Der Studierendentarif wird nur nach Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung gewährt. Eine aktuelle Bescheinigung ist zu Beginn jedes Semesters erneut vorzulegen.

**§ 5 Aufnahmegebühr**

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50 EUR fällig. Diese wird mit der ersten fälligen Betreuungsgebühr verrechnet.

Sollte der Betreuungsplatz nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages nicht angenommen werden, wird die Aufnahmegebühr einbehalten.

## **§ 6 Stundenweise Betreuung**

Bietet eine Einrichtung stundenweise flexible Betreuung an, so lauten die Gebührensätze, wie folgt:

- a) 4 EUR pro Stunde für Kinder Studierender
- b) 6 EUR pro Stunde für Kinder von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder beim Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V..

Näheres regeln die Aufnahme Richtlinien der jeweiligen Einrichtungen. Diese sind Bestandteil der Gebührenordnung.

## **§ 7 Verpflegungsgeld**

(1) Die Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e. V. erheben neben der Betreuungsgebühr ein monatliches Verpflegungsgeld.

(2) Näheres regelt die Krippenordnung der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Diese ist insoweit Bestandteil der Gebührenordnung.

## **§ 8 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Geschwisterkinder Einrichtungen des Trägervereins, wird für das 2. Kind und jedes weitere folgende Ermäßigung gewährt:

Buchungskategorie	Ermäßigung
1+2	20 EUR
3+4	30 EUR
5+6	40 EUR

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 1. September 2009 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 19. Januar 2005.

Helene Riefer  
Geschäftsführender Vorstand